

D. Departement des Innern.

Pos. 19. Ministerium des Innern nebst Kanzlei.

Zuwachs 1,355 Thaler incl. 455 Thaler transitorisch.

Zuw. Abgang.

Thlr. Thlr. Rgr. Pf.

200 — — — transitorisch, persönliche Gehaltszulage für den siebenten Rath, von 1,800 Thalern auf 2,000 Thaler, Nr. 10 des Etats.

Der betreffende Rath befand sich schon vor seiner Anstellung als solcher im Genuss eines Gehaltsbezugs von 2,000 Thalern, der ihm daher auch bei seiner Versetzung zum Ministerium des Innern zu belassen gewesen ist.

900 — — — Erhöhung des Gehaltes für den Medicinalreferenten von 900 Thalern auf 1,800 Thaler, Nr. 12 des Etats.

Da die zehrer bestandene — ohnehin ursprünglich nur auf ein Interimisticum berechnet gewesene — persönliche Combination der Stelle des Medicinalreferenten bei dem Ministerium des Innern mit derjenigen des Directors der chirurgisch-medicinischen Academie mit den durch Krankheit und dadurch entstandene Dienstunfähigkeit herbeigeführten Austritt des bisherigen Inhabers beider Stellen aus dem activen Staatsdienste sich erledigt und infolge davon die Uebertragung des Medicinalreferats an einen, dem Ministerium des Innern ausschließlich angehörigen höheren Medicinalbeamten sich nöthig gemacht hat, so hat, um diesem ein entsprechendes Auskommen zu gewähren, auf eine Erhöhung des für den Medicinalreferenten ausgesetzten etatmäßigen Gehaltsbezugs bis zu dem für die Stellen der wirklichen Ministerialräthe üblichen Normalsatz Bedacht genommen werden müssen.

300 — — — transitorisch, Gehaltszulage für den Hilfsarbeiter, von 1,200 Thalern auf 1,500 Thaler, Nr. 14 des Etats.

Der schon seit einer Reihe von Jahren bei dem Ministerium des Innern als Hilfsarbeiter fungirende Rath ist in so vielseitiger und angestrenzter Weise beschäftigt und steht, mit völliger Selbständigkeit, einem so umfangreichen Referate vor, daß die Gewährung einer persönlichen Gehaltszulage an denselben von 300 Thalern schon mit Rücksicht auf seine Anciennität, den Räten bei den Mittelbehörden gegenüber, als eine Forderung der Billigkeit erscheint.

— 44 13 3 Agiovergütungen, als:
27 Thlr. 23 Rgr. 3 Pf. bei Nr. 15) des
16 = 20 = — = = 41) Etats.

w. o.

— — 16 7 der Abrundung halber weniger.

1,355 Thlr. Zuwachs w. o.

Der Bericht sagt dazu:

Pos. 19.

Ministerium des Innern nebst Kanzlei.

Für den Bedarf des Ministeriums und die Kanzlei in der Finanzperiode 1861/63 werden postulirt:

etatmäßig. transitor. überhaupt.

| Thlr. | Thlr. | Thlr. | |
|--------|-------|--------|---|
| 54,370 | 3,617 | 57,987 | Die Bewilligung für die Finanzperiode 1858/60 betrug: |
| 53,470 | 3,162 | 56,632 | mithin werden jetzt |
| 900 | 455 | 1,355 | mehr gefordert. |

Das Mehrerforderniß entsteht aus:

- 200 Thlr. transitorische Gehaltszulage für den siebenten Rath, Nr. 10 des Specialetats,
- 900 : Erhöhung des Gehaltes des Medicinalreferenten, Nr. 12 des Specialetats, und
- 300 : transitorische Gehaltszulage für den Hilfsarbeiter, Nr. 14 des Specialetats,

1,400 Thlr., welche Summe sich durch den Abgang von (abgerundet) 45 Thlr. Agiovergütung auf 1,355 Thlr., wie oben angegeben, vermindert.

Die Specialetats für diese, sowie für sämtliche folgende Positionen bis Pos. 26 incl. liegen mit den sonstigen Nachweisen über die hierher gehörigen Postulate bei den Specialacten der Deputation zur Benutzung in der Kanzlei aus.

ad a.

Die Stelle des siebenten Ministerialrathes, welche bei der letzten Ständeversammlung mit 1,800 Thalern neu etabliert wurde, ist einem Beamten übertragen, welcher in seiner früheren Stellung einen Gehalt von 2,000 Thalern genoss. Da das hiernach sich ergebende Mehr von 200 Thalern demselben auch künftig zu gewähren ist, so erscheint es sachgemäß, diese Summe auf den Etat des Ministeriums, jedoch als persönliche Zulage und transitorisch, zu postuliren.

Der Etat der siebenten Rathsstelle bleibt dabei mit 1,800 Thalern festgestellt. Die Deputation empfiehlt die Bewilligung der 200 Thaler als persönliche Gehaltszulage.

ad b.

Die Stelle eines Medicinalreferenten im Ministerium ist seit ihrer Begründung bis in die neuere Zeit mit der Stelle des Directors der chirurgisch-medicinischen Academie verbunden gewesen. Als gegen das Ende des Jahres 1858 deren Inhaber in Pension trat, wurde eine Aenderung dieses Verhältnisses, welches das Ministerium stets nur als ein provisorisches betrachtet zu haben erklärt, nunmehr darum nöthig, weil die Aufhebung der Academie, über welche nach der von der Staatsregierung der Deputation zugekommenen Erklärung noch der gegenwärtigen Ständeversammlung eine Vorlage zur Berathung zugehen wird, schon damals von der Ständeversammlung beantragt

(siehe Landtagsacten 1858, I. Abth., 2. Bd., S. 794 und Landt.-Mittheil., Zweite Kammer, 1. Bd., S. 243)

und Seiten der Staatsregierung in Erwägung gezogen worden war.

Die Stelle des Directors der chirurgisch-medicinischen Academie ist seit jener Zeit vacant gehalten worden und